
Von neuen Büchern

Kerkhistorische Bijdragen, Deel XVII: Documenta Anabaptistica Neerlandica VII: Friesland (1551–1601) and Groningen (1538–1601), edited by A. F. Mellink, completed by S. Zijlstra, Leiden – New York – Köln (E. J. Brill) 1995, XXIII und 248 S.

Dieser niederländische Täuferaktenband ist die direkte Fortsetzung des zwanzig Jahre früher erschienenen ersten Bandes der Documenta Anabaptistica Neerlandica mit den Täuferakten aus den Provinzen Groningen und Friesland. Die damals veröffentlichten Akten deckten den Zeitraum von 1530 bis 1550 ab. Der vorliegende Band knüpft direkt daran an und setzt die Aktenreihe in chronologischer Reihenfolge fort, allerdings mit erneuter Zählung für beide Gebiete. Dabei werden im Falle Groningen drei Schriftstücke und im Falle Friesland ein solches aus der Zeit vor 1551, die übersehen waren, nachgeholt. Für beide Gebiete reichen die wiedergegebenen Stücke bis 1601.

Albert F. Mellink hatte das Manuskript für diese Ausgabe bis auf wenige Dokumente abgeschlossen, als er 1987 starb. Wir verdanken es S. Zijlstra, daß er das Werk Mellinks redigiert, ergänzt und mit den nötigen Registern versehen hat. Als besonders wertvoll habe ich das Glossarium empfunden, weil es viel ausführlicher als in den bisherigen Bänden antiquierte, mundartlich gefärbte und fremdländische Wörter übersetzt. Seine Einleitung charakterisiert auf hilfreiche Weise die geschichtliche Entwicklung der Täuferbekämpfung.

Auffallend ist, daß die beiden Provinzen, Groningen einerseits, Friesland andererseits, völlig unterschiedliche Methoden der Täuferbekämpfung entwickelten. Das hatte seine Ursache darin, daß beide Regionen unterschiedliche Herrschaftsstrukturen hatten. Der regierende „Hof von Friesland“ war in ganz anderer Weise dem „Reich“ verbunden als das platte Groningerland, wo die lokalen Höfe und Herrschaften ihre eigenen Interessen wahrten und sich nicht von außen hineinreden ließen. In Friesland gab es mehrere Jahre lang eine Politik der Ausrottung des Täuferniums. Täufer wurden aufgespürt, und wer nicht widerrief, wurde hingerichtet. Verhöre und Verurteilungen häuften sich. Das wurde von geschickten Beamten organisiert, die darin ihre Hauptaufgabe sahen. Aus dem Groninger Gebiet sind solche Unterlagen überhaupt nicht bekannt. Das Aktenmaterial ist deshalb anderer Art. Es sind Briefe, Berichte, Aufzeichnungen, Tagebücher, Erlasse, Instruktionen, höchstens Ausweisungen. Täuferbekenntnisse bzw. Geständnisse oder Todes-

urteile kommen nicht vor. Ähnlich war es ja auch im benachbarten Ostfriesland. Es gab gräfliche Edikte gegen die Täufer. Aber der niedere Adel sympathisierte mit ihnen. Übrigens traten auch in der Provinz Friesland bald Veränderungen ein. Die Todesstrafe kam kaum mehr vor. Es wäre jedoch falsch, pauschal von Toleranz zu sprechen. Groningen fiel 1594 in die Hand des niederländischen Staatenbundes, der jetzt die reformierte Konfession zur herrschenden Religion machte, so daß auch die Altgläubigen (Katholiken) auf einmal zu den nur Geduldeten gehörten.

Es ist naheliegend, daß Mellink in den ersten Band auch einen Anhang mit einigen wenigen ostfriesischen Quellen aufgenommen hatte. Auch im zweiten Band sind einige speziell ostfriesische Täuferquellen abgedruckt, jedoch nicht in einem eigenen Abschnitt, sondern unter den Groninger Akten:

S. 139: Zwei Mandate der Gräfin Anna von Ostfriesland gegen die Wiedertäufer, 1548/49 (nach dem Chronisten Egerik Beninga).

S. 145 f.: Chroniktext über die Flucht von Hugo Claeszen nach Ostfriesland, ca. 1550; Disputation zu Weener; Wohnung in der Norder Marsch; er ist Anhänger von Obbe Philips gewesen (nach: *Kroniekje van een Ommelander boer in de zestiende eeuw*, hg. v. W. Bergsma und E. H. Waterbolk, Groningen 1986, S. 82 u. 84).

S. 147 f.: Edikt der Gräfin Anna von Ostfriesland gegen die Wiedertäufer, Berum, 10. Januar 1556 (Nieders. Staatsarchiv, Aurich, Rep. 1, nr. 449).

S. 178 ff.: Edikt der Gräfin Anna von Ostfriesland gegen die Wiedertäufer, Emden, 20. Februar 1557: (Register Feith 1557, nr. 94, RA Groningen).

S. 207: Auszug aus einem Brief Graf Edzards II., an den gräflichen Drost in Emden und an Bürgermeister und Rat von Emden, Pewsum, 17. August 1568: Befehl, alle „Rottirer, Secten und Widertäufer“ zu einem nahe gelegenen Termin auszuweisen und ihre Güter zu konfiszieren (R. C. Brenneyesen, Hg., *Ostfr. Historie und Landesverfassung*, Aurich 1720, Tom. I., Lib. II, fol. 367. Die 2. Zeile des Textes bei Mellink ist fehlerhaft und unverständlich. Sie sollte lauten: „...befehlen, dass ihr, wie zu vorn von uns auch geschehen, die Rottirer, ...“).

Natürlich enthält der Band noch weitere Bezüge zu Ostfriesland. Man braucht nur im geographischen Index unter den Stichwörtern Eems, Emden oder Emderland zu suchen, um sie zu finden.

Zum Schluß möchte ich S. Zijlstra für die gewissenhafte Bearbeitung danken, die er dem Werk von A. F. Mellink hat zukommen lassen. Es wird noch manche Generation Nutzen daraus ziehen können.

Heinold Fast